

132. 1. Ist zur Anwendung des §. 176 Ziff. 2 St.G.B.'s neben der Feststellung der Geisteskrankheit der Frauensperson noch die Feststellung geboten, daß dieselbe sich in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befunden habe?

2. Ist das Gericht bei seinem Ausspruche, ob Geisteskrankheit vorliege, an das Gutachten der Sachverständigen gebunden?

St.P.O. §. 260.

3. Zu welchem Verhältnisse steht der Begriff „Geisteskrankheit“ in §. 176 Ziff. 2 St.G.B.'s zu dem in §. 51 St.G.B.'s gebrauchten Ausdrucke „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit“?

4. Kann unter dem im §. 176 Ziff. 2 St.G.B.'s aufgestellten Begriff „Geisteskrankheit“ auch Blödsinn fallen?

5. Schließt ein äußerlich als Einwilligung zum Beischlaf erscheinendes Verhalten einer geisteskranken Frauensperson den Begriff „Mißbrauchen“ derselben zum Beischlaf im Sinne des §. 176 Ziff. 2 St.G.B.'s aus?

I. Straffenat. Ur. v. 30. November 1881 g. S. u. Gen.  
Rep. 2586/82.

I. Landgericht Konstanz.

Aus den Gründen:

1. Unbegründet ist zunächst die Behauptung, es sei schon zufolge der Feststellung, daß Agathe W. zur Zeit des von den Angeklagten mit ihr verübten Beischlafes weder in einem willenlosen, noch in einem bewußtlosen Zustande sich befunden habe, die Freisprechung der Angeklagten geboten gewesen, selbst wenn W. damals geisteskrank gewesen wäre. Es ergibt schon der Wortlaut des §. 176 Ziff. 2 St.G.B.'s, daß das Gesetz bei der Bezeichnung „geisteskranke“ Frauensperson nicht zugleich das Befinden derselben in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande erfordert, da sonst die weitere Anführung „oder eine geisteskrante“ keine rechtliche Bedeutung gehabt hätte. Es kann daher, wemgleich die Motive zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund nicht besonders diese Fassung des Gesetzes, insbesondere die Abweichung von dem preussischen Strafgesetzbuche (dessen §. 144 Ziff. 2 besagte: „wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande be-

fündliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht“) hervorheben und erläutern, nicht angenommen werden, es sei neben einer auf Geisteskrankheit gerichteten Feststellung noch die weitere Feststellung geboten, daß die Frauensperson sich in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befunden habe.

2. Ungerechtfertigt ist weiter die Behauptung, es habe das urteilende Gericht, da die W. in der Hauptverhandlung nicht erschienen sei, seinem Ausspruche, ob Geisteskrankheit vorliege, lediglich das Gutachten des Sachverständigen zu Grunde legen können, welcher aber diese Frage für zweifelhaft erklärt habe, oder es habe, wenn es diesen Zustand aus anderen Thatsachen gefolgert habe, diese Thatsachen angeben müssen. Das Gericht war an das Gutachten des Gerichtsarztes nicht gebunden, da es nach §. 260 St.P.O. über das Ergebnis der Verweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften, Überzeugung zu entscheiden hatte.

3. Was sodann die Rüge betrifft, es habe das urteilende Gericht mit Unrecht den Begriff „Geisteskrankheit“ für gleichbedeutend mit dem in §. 51 St.G.B.'s gebrauchten Ausdrucke „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit“ erachtet, und sei daher in der Feststellung, daß die Geistesthätigkeit der W. eine krankhaft gestörte sei, eine genügende Feststellung der Geisteskrankheit nicht enthalten, so muß der Revision zugegeben werden, daß inhaltlich der Motive zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund (vgl. besonders S. 70 der Vorlage an den Reichstag des Norddeutschen Bundes) die Aufnahme der Worte „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit“ in §. 51 St.G.B.'s (§. 49 des Entwurfes) im Hinblick auf den, auch von der Leipziger Juristenfakultät gebilligten, Vorschlag dieser Worte durch ein (dem Entwurfe des Strafgesetzbuches in Anlage III beigegebenes) Gutachten der preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen erfolgte, und daß inhaltlich des letzteren, welches insbesondere besagt:

„Anderß verhält es sich mit einigen anderen Kategorien, z. B. mit dem Fieberdelirium, mit dem Zustande der Gebärenden, bei welchen allerdings ein ärztliches Gutachten eingeholt werden muß, weil es sich um wirkliche Krankheitszustände handelt, ohne daß man diese doch ohne Zwang unter die Geisteskrankheiten subsumieren könnte. Will man sie mit den letzteren zusammenfassen, so ließe sich dies thun,

indem man die Fassung wählte: „wenn der Thäter sich zur Zeit der That in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistes-thätigkeit befand“,

von der genannten Deputation der Ausdruck „krankhafte Störung der Geistes-thätigkeit“ für umfassender erachtet wurde, als jener „Geistes-frankheit“, daß er sonach auch gewisse vorübergehend die Geistes-thätigkeit beeinträchtigende Krankheitszustände, die nicht ohne Zwang unter die Geisteskrankheiten zu subsumieren seien, umfassen sollte. Gleichwohl kann nach den in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Annahmen die Einreihung der W. in die Kategorie einer „geisteskranken“ Frauensperson im Sinne des §. 176 Ziff. 2 St.G.B.'s nicht für unzulässig und rechtsirrtümlich erachtet werden.

4. Nach den tatsächlichen Verhältnissen steht überhaupt ein bloß vorübergehend die Geistes-thätigkeit beeinträchtigender Krankheitszustand nicht in Frage, vielmehr ist nach der (in dieser Hinsicht mit dem Ausspruche des Sachverständigen übereinstimmenden) Annahme des urteilenden Gerichtes die W. „im mittleren Grade blödsinnig“. Nun fällt aber — wemgleich der in der Hauptverhandlung vernommene Sachverständige einen Ausspruch über die Unterordnung dieses Zustandes unter den Begriff „Geisteskrankheit“ abgelehnt hat, „weil die ärztliche Wissenschaft über die Ausdehnung des Begriffes „Geisteskrankheit“ überhaupt nicht einig sei“, — nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche „Blödsinn“ unter den Begriff „Geisteskrankheit“. So wird auch in dem bereits erwähnten Gutachten der preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen „Blödsinn“ unter die Geisteskrankheiten gezählt (wenngleich der Begriff „Blödsinn“ mit jenem „Wahnsinn“ den Begriff „Geisteskrankheit“ nicht erschöpfe, sondern nur eine der mancherlei Arten von Geisteskrankheit bilde), und es ist anzunehmen, daß auch der Gesetzgeber der gleichen Anschauung gefolgt ist. Einen Ausdruck hat dies in §. 593 der (dem Strafgesetzbuche nachfolgenden) C.P.O. gefunden, wo als ein Beispiel einer „geisteskranken“ Person „blödsinnig“ angeführt wird, und es liegt kein Anhalt, insbesondere kein innerer Grund dafür vor, es habe der Gesetzgeber in §. 176 Ziff. 2 St.G.B.'s Blödsinn nicht als eine Art der Geisteskrankheiten anerkennen wollen.

5. Ungerechtfertigt ist weiter die Rüge, es liege das Thatbestandsmerkmal des „Mißbrauchens“ zum Weichschafe nicht vor. Die Bedeutung des Wortes „Mißbrauchen“, soweit es sich um den Weichschlaf

mit einer geisteskranken Frauensperson handelt, tritt gerade darin hervor, daß vermöge des ungesunden geistigen Zustandes der Frauensperson auch ein äußerlich als Einwilligung erscheinendes Verhalten der letzteren nicht als eine freie Einwilligung, sondern als Ausfluß des geistig krankhaften Zustandes zu betrachten ist. Das urteilende Gericht hat daher rechtlich nicht geirrt, wenn es trotz des äußerlich als unzweideutiges Einverständnis mit dem Vollzuge des Beischlafes erscheinenden Verhaltens der W. (indem sie sich freiwillig in Gegenwart der Angeklagten auf den Boden legte und die Röcke in die Höhe hob) ein „Mißbrauchen“ wenigstens dann annahm, wenn — wie das urteilende Gericht bei der W. unterstellt — die Frauensperson infolge ihrer Geisteskrankheit nicht in der Lage war, zwischen einer dem Sittengesetze ent sprechenden und einer demselben widerstreitenden Befriedigung des Geschlechtstriebes zu unterscheiden.

•